

Protokollauszug vom

11.11.2020

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Signalisation 2.63.1, «Gemeinsamer Rad- und Fussweg», Claisstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.20.753-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung:

1.1 Die Claisstrasse wird ab Wendeplatz bis zum Taggenbergbachweg mit dem Signal 2.63.1 – Gemeinsamer Rad- und Fussweg – signalisiert.

1.2 Der private Taggenbergbachweg wird nach Zustimmung der Besitzerinnen und Besitzer in diese Signalisation integriert.

1.3 Das Signalisieren und Markieren erfolgt nach Vollstreckbarkeit dieses Beschlusses durch das Strasseninspektorat gemäss Weisung der Abteilung Verkehr.

1.4 Die Verkehrsordnung tritt mit dem Anbringen der Signale in Kraft.

1.5 Gegen diesen Beschluss bzw. die einzelne Verkehrsordnung kann innert dreissig Tagen seit der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

1.6 Alle im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

2. Das Tiefbauamt, Abt. Verkehr, wird beauftragt, die Verkehrsordnung gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren und beim Thema «Öffentliche Planaufgabe» auf dem Internet aufzuschalten.

3. Die Kosten gehen zu Lasten Kostenstelle «Baulicher Unterhalt der kommunalen Strassen», Konto «Unterhalt Strassen/Verkehrswege», Kostenstelle 322812, Konto 314100.
4. Dieser Beschluss wird in Koordination mit Ziffer 2 ohne Beilagen veröffentlicht. Das Tiefbauamt informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt der Publikation.
5. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, Abteilung Projekte, Fachstelle Signalisation; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Claisstrasse wird gemäss verschiedener Beobachtungen von Anwohnenden ab Kehrplatz bis Taggenbergbachweg von Motorfahrzeugen als Zufahrt zu den Liegenschaften genutzt. Dies widerspricht der gemäss kommunalem Richtplan angedachten Funktion dieses Weges und führt zu gefährlichen Situationen mit zu Fuss Gehenden und Velofahrenden. Im Weiteren hat die Claisstrasse (Naturbelag) nicht den nötigen Ausbaustandard für das Befahren mit Motorfahrzeugen. Begehungen der Quartierpolizei und der Abteilung Verkehr bestätigten den Sachverhalt.

Aus diesem Grund wird die Claisstrasse mit dem Signal 2.63.1, «Gemeinsamer Rad- und Fussweg», signalisiert und somit die Durchfahrt für Motorfahrzeuge untersagt.

Da noch Abklärungen mit der Stockwerkeigentümergeinschaft geführt werden müssen, wird die Signalisation in einer ersten Phase bis zum Taggenbergbachweg temporär gestellt. Die permanente Signalisation wird nach Ender der Abklärungen erstellt.

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Alle im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann gemäss den einschlägigen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert und beim Thema «Öffentliche Planaufgabe» auf dem Internet aufgeschaltet.

3. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird ohne Beilagen mit einer amtlichen Publikation veröffentlicht. Das Tiefbauamt informiert die Stadtkanzlei über die amtliche Publikation.

Beilage (öffentlich):

1. Signalisationsplan